



Geschäftszeichen:
7 Ls 22 Js 5885/2006 - AK 66/06 -

Amtsgericht Konstanz

Im Namen des Volkes

Urteil

Strafverfahren gegen

wegen gef. Körperverletzung

Das Amtsgericht Konstanz hat in der Sitzung vom 30.01.07, woran teilgenommen haben

Richter am Amtsgericht Laaser
als Vorsitzender

Elke Cybulla u. Gertrud Gretsch
als Schöffen

Oberamtsanwalt Fecher
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Fischer
als Verteidiger

JHSin Nack
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen einer gefährlichen
Körperverletzung in Tateinheit mit einer versuchten schweren
Körperverletzung zu einer

Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 2 Monaten

verurteilt.

Er trägt die Kosten.

(Angewandte Vorschriften: §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 5, 226 Abs. 1
Nr. 3, 22, 23, 52 StGB)

Gründe:

I.

Der Angeklagte wurde am in geboren und ist Staatsangehöriger. Er ist von Beruf Angestellter als tätig. Der Angeklagte ist ledig, hat keine Unterhaltsverpflichtungen und weder Schulden noch Vermögen in nennenswertem Umfang.

Strafrechtlich ist er wie folgt in Erscheinung getreten:

rechtskräftig seit 23.02.98
unerl. Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in 2 rechtlich selbst. Fällen, jeweils in Tateinheit mit unerlaubter Einfuhr von BtM
Datum der Tat: 29.12.96
1 Jahr, 3 Monate Freiheitsstrafe
Bewährungszeit 3 Jahre
Strafe erlassen: 09.04.01

II.

Während der Faschingszeit lernte der Geschädigte am 23.02.06 nachmittags den Angeklagten kennen. Nachdem in nicht unerheblichem Umfang dem Alkohol zugesprochen worden war, begaben sich die beiden Homosexuellen - Angeklagter und Geschädigter - in die Wohnung des Angeklagten, in Konstanz, um dort noch eine Flasche Rotwein zu trinken. Da sich beide sympathisch waren, übten sie den Analverkehr aus, ohne dass festgestellt werden konnte, ob es zu einer Ejakulation durch den Angeklagten kam oder nicht. Dieser verwendete zu Beginn des Geschlechtsverkehrs ein Kondom, das er allerdings während der Durchführung des Geschlechtsverkehrs abstreifte, um den Geschädigten mit dem HIV-Virus zu infizieren. Dem Angeklagten war bekannt, dass er seit 4 Jahren HIV-infiziert war und wußte auch, dass er durch den "ungeschützten" Geschlechtsverkehr den Geschlechtspartner ebenfalls anstecken könnte. Diese mögliche Infizierung nahm der Angeklagte dabei billigend in Kauf, da es ihm darum ging, einen "festen Freund" hierdurch gewinnen zu können.

Bis zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung war der Geschädigte noch nicht mit dem HIV-Virus infiziert, wobei eine weitere Untersuchung in Kürze erfolgen wird, ob er infiziert wurde oder nicht.

Dieser Sachverhalt ergab sich aus der Einlassung des Angeklagten soweit ihr gefolgt werden konnte und den glaubhaften Bekundungen des Zeugen sowie Verlesen der Strafliste.

Der Angeklagte ließ sich dahingehend ein, es sei zutreffend, dass man sich am Faschingsdonnerstag nachmittags kennengelernt und dann in erheblichem Umfang Alkohol konsumiert habe, bevor man seine Wohnung in der aufgesucht habe. Man habe dann noch eine Flasche Rotwein getrunken. Danach sei es zum Analverkehr mit dem Geschädigten gekommen, ohne dass er dem Geschädigten mitgeteilt hätte, dass er HIV positiv sei. Um eine Ansteckung des Geschädigten zu verhindern, habe er sich einen Präservativ übergestreift und mit dem Geschädigten den Geschlechtsverkehr ausgeübt. Er habe 5 Mal versucht zum Samenerguss zu kommen, was ihm aber aufgrund seiner Alkoholisierung nicht gelungen sei. Bei den jeweiligen Fällen des Geschlechtsverkehrs habe er jeweils ein Kondom übergestreift und diese dann achtlos in der Wohnung verteilt. Am nächsten Morgen habe er sie aufgesammelt und in den Mülleimer geschmissen.

Zutreffend sei weiterhin, dass er am 27.02.06 mit einer Person unter dem Namen gechattet habe. Gegen 17:54 Uhr habe der Angeklagte den oben erwähnten per chatten angefragt, ob er immer noch ein Date mit ihm haben wolle, wo er jetzt Bescheid wisse. Unter Ziff. 18 habe dann " um 17:59 Uhr geantwortet, dass es ihm leid täte, chatten und Tun seien nicht immer gleich. Der Reiz sei da. Er wisse aber nicht, ob er "Bare gefickt" hätte, er habe zwei seiner besten Freunde dadurch verloren und habe sich bis jetzt eigentlich im Zaum.

Der Angeklagte habe dann geantwortet, genau deswegen stehe ja jetzt da, damit sie nicht mehr rätseln müssten, sondern es wüßten.

Gegen 18:06 Uhr habe der Angeklagte dann wiederum an den oben erwähnten gechattet, dass es ihm gesundheitlich sehr gut ginge und er keine Medikamente nehmen müsse. Er habe allerdings psychisch Probleme, weil er solo sei und gern einen Freund hätte. Es sei aber schwierig, einen Freund in seiner Situation zu bekommen und diesem das beizubringen. Deswegen habe er auch geschrieben, dann sei es ihm leichter gefallen.

habe dann geantwortet, aber dann hast du ja trotzdem weitergemacht mit "Bare", hast ja sehr oft gesucht und du wirst auch nen Freund finden.

Der Angeklagte habe dann geantwortet, ja, hab Bare gesucht, weil ich wissen wollte, wieviele es gäbe, die das machen würden.

Hierauf habe " geantwortet, ob er auch "gefickt" habe, wenn ja, dann habe er viel vor sich und müsste allen Bescheid sagen, falls er es noch nicht getan hätte. Die Antwort des Angeklagten sei gewesen, nein, so weit sei es nicht gekommen.

Der Angeklagte räumte ein, im Internet die oben erwähnten Aussagen verbreitet zu haben, allerdings sei es ihm nicht wirklich darum gegangen, jemanden zu infizieren. Er habe lediglich feststellen wollen, wieviele Personen den Geschlechtsverkehr ohne die Benutzung eines Kondoms trotz der HIV-Infizierung durchführen wollten.

In diesem Zusammenhang erklärte der Zeuge glaubhaft, er habe in der oben erwähnten Wohnung des Angeklagten nach erheblichem Alkoholgenuß festgestellt, wie dieser ein Kondom übergezogen habe, bevor er mit dem Geschlechtsverkehr mit ihm begonnen habe. Nach Durchführung des Geschlechtsverkehrs - es habe nur ein Geschlechtsverkehr, nicht ber fünf stattgefunden - habe er gesehen, wie der Angeklagte kein Kondom mehr an seinem Glied getragen habe. Dieses habe er vielmehr in einiger Entfernung vom Bett auf dem Boden liegen gesehen. Da er zu diesem Zeitpunkt noch nicht gewußt habe, dass der Angeklagte HIV-infiziert gewesen sei, habe er sich nichts besonderes hierbei gedacht. Einige Tage später auf dem Weg in die Gaststätte " in Konstanz habe er dann von gehört, dass der Angeklagte HIV-infiziert gewesen sei. Von einem habe er auf dessen Handy gesehen, was der Angeklagte im Internet gechattet habe. Er habe dort zum Ausdruck gebracht, dass er Personen suchen würde, die mit ihm den Geschlechtsverkehr ohne Kondom durchführen würden, obwohl er HIV infiziert gewesen sei. Daraufhin sei er zu dem Angeklagten geeilt und habe diesen gefragt, ob es zutreffend sei, dass er HIV-infiziert sei. Nachdem der Angeklagte dies lächelnd bestätigt habe, habe er weiter gesagt, ob er denn nicht wisse, dass sie den Analverkehr ohne Präservativ durchgeführt hätten und er auch wieder einen Freund haben wolle. Das könne er ja bekanntlich nur, wenn er auch infiziert sei. Daraufhin habe der Zeuge und Geschädigte dem Angeklagten eine Ohrfeige verpasst und habe das Lokal verlassen. Zu diesem Zeitpunkt sei ihm dann wieder aufgefallen, dass der Angeklagte nach Beendigung des Geschlechtsverkehrs mit ihm kein Kondom mehr getragen habe. Diesen müsse er während des Geschlechtsaktes absichtlich abgezogen haben. Der

Zeuge und Geschädigte war daher davon überzeugt, dass der Angeklagte, obwohl er HIV-infiziert gewesen sei, mit ihm den Geschlechtsverkehr ohne Benutzung eines Präservatives durchgeführt habe, um ihn als "Freund" zu gewinnen und mit dem HIV-Virus zu infizieren. Das Gericht hatte keine Zweifel an den diesbezüglichen Aussagen des Zeugen, da diese Aussage ohne Belastungstendenz vorgetragen wurde. Darüber hinaus räumte der Angeklagte, wie oben bereits erwähnt auch ein, dass er im Internet, egal mit welcher Motivation, zum Ausdruck gebracht habe, dass er gerne den Geschlechtsverkehr mit anderen durchführen wolle, obwohl er HIV-infiziert sei und keine Präservative benutzt werden sollten.

Der Angeklagte räumte auch weiter ein, dass er den Zeugen auch nicht darauf hingewiesen habe, dass er HIV-positiv sei. Seiner Meinung nach sei dies nicht nötig gewesen, da er ein Präservativ benutzt habe. Wie oben bereits erwähnt, ging das Gericht aber nach der Durchführung der Beweisaufnahme davon aus, dass tatsächlich kein Präservativ, zumindest während eines Teiles des Geschlechtsverkehrs, benutzt wurde und es dem Angeklagten darauf ankam, den Zeugen mit dem HIV-Virus zu infizieren, wie sich auch aus insbesondere Nr. 23 auf AS 13 des chattens ergibt. Das Gericht glaubte dem Angeklagten nicht, dass er nur wissen wollte, wieviele Personen ohne Präservativ den Geschlechtsverkehr mit ihm trotz Bekanntseins der HIV-Infektion ausführen würden. Die Darstellung des Zeugen ist wesentlich glaubwürdiger, dass es dem Angeklagten darum ging, trotz dessen HIV-Infektion einen "festen" Freund zu finden. Einen "festen Freund" könne er aber nur unter HIV-Infizierten bzw. wesentlich leichter finden, als bei nicht Infizierten, da diese die Ansteckung fürchten müssen.

III.

Der Angeklagte hat sich daher einer gefährlichen Körperverletzung in Tateinheit mit einer versuchten schweren Körperverletzung gem. der §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 5, 226 Abs. 1 Nr. 3, 22, 23, 52 StGB schuldig gemacht.

Das Gericht ging in Bezug auf die gefährliche Körperverletzung nach § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB auch von einer Vollendung und nicht einem Versuch aus (Tröndle-Fischer 53. Aufl., Anm. 12 a).

Auch in Bezug auf die schwere Körperverletzung nach § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB ging das Gericht von einem Versuch in Bezug auf das angestrebte Siechtum aus, auch wenn die moderne Medizin möglicherweise das Verfallen in Siechtum hinauszögern oder verhindern können sollte. Auf diese Folge hat der Angeklagte keinen Einfluss gehabt, zumal das Gericht davon ausging, dass er beabsichtigte, den geschädigten Zeugen mit dem

HIV-Virus zu infizieren. Welche konkreten Auswirkungen es dann für den geschädigten Zeugen hat, liegt nicht in der Hand des Angeklagten. Dieser mußte vielmehr das möglicherweise Eintreten des Siechtum billigend in Kauf nehmen, da er beabsichtigte, den Geschädigten mit dem HIV-Virus zu infizieren.

IV.

Bei der Strafzumessung war von einem Strafrahmen in Bezug auf die gefährliche Körperverletzung mindestens 6 Monate Freiheitsstrafe auszugehen. In Bezug auf die versuchte schwere Körperverletzung war von einem Strafrahmen Freiheitsstrafe von 1 Jahr bis zu 10 Jahren auszugehen, wobei dieser Strafrahmen wegen des Versuchs über § 49 Abs. 1 StGB zu mildern war, so dass insoweit von einer Mindeststrafe von 3 Monaten auszugehen war.

Zu Ungunsten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass er 1998 wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in Tateinheit mit der unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten auf Bewährung verurteilt werden mußte. Hierbei handelte es sich zwar nicht um eine einschlägige Vorstrafe, aber immerhin in nicht lange zurückliegender Zeit um eine Vorverurteilung zu einer Bewährungsstrafe. Zu Gunsten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass der Geschädigte sich bis zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung noch nicht mit dem HIV-Virus infiziert hat, so dass insoweit die weitere Entwicklung abgewartet werden muß. Andererseits hat den geschädigten Zeugen die Erkenntnis, möglicherweise mit dem HIV-Virus infiziert worden zu sein, nach dessen Darstellung in erheblichem Umfang geschockt. Unter Berücksichtigung des konkreten Krankheitsbildes bei einer HIV-Infektion konnte das Strafmaß nicht auf den Mindeststrafrahmen beschränkt werden. Unter Berücksichtigung der oben erwähnten abstrakten Gefährdung des Geschädigten hielt das Gericht zur Ahndung der Tat eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 2 Monaten für tat- und schuldangemessen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 StPO.

Laaser
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Der Urk. Bezugs d. Gesch. St.

